

Geprüfte Meister für Veranstaltungstechnik

Strukturierung der schriftlichen Prüfung*

Seite 1/3

Prüfungsteil Veranstaltungsprozesse – Konzeption und Planung veranstaltungstechnischer Projekte

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkt	Punkte ca.
§ 9 Absatz 2 Nr. 1	Bewerten von Konzepten und Entwickeln von Varianten	
§ 9 Absatz 2 Nr. 2	Beurteilen des Veranstaltungsortes für die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere im Hinblick auf baurechtliche und sicherheitstechnische Anforderungen	25
§ 9 Absatz 2 Nr. 9	Ermitteln anzeige- und genehmigungspflichtiger Vorgänge	
§ 9 Absatz 2 Nr. 3	Erarbeiten von Lösungen zur technischen Umsetzung von Veranstaltungskonzepten und der künstlerischen Idee	25
§ 9 Absatz 2 Nr. 4.	Projektieren von nicht stationären elektrischen Anlagen der Veranstaltungstechnik	
§ 9 Absatz 2 Nr. 5	Erstellen von Planungsskizzen für Bühnen- und Szenenaufbauten, Beleuchtungs-, Beschallungs- und Medientechnik	
§ 9 Absatz 2 Nr. 6	Festlegen von Anforderungen an Lastaufnahmeeinrichtungen, Anschlagmittel und Hebezeuge sowie an Bühnen- und Szenenaufbauten, Veranlassen und Bewerten statischer Nachweise	35
§ 9 Absatz 2 Nr. 7	Bewerten von Bühnen-, Beleuchtungs-, Beschallungs- und Medienkonzepten sowie von besonderen szenischen Vorgängen und Effekten hinsichtlich ihres Zusammenwirkens und ihrer Realisierbarkeit	
§ 9 Absatz 2 Nr. 8	Ermitteln des Bedarfs an internen und externen Leistungen, Abschätzen und Kalkulieren des Aufwandes, insbesondere an Zeit, Personaleinsatz, Material, Dienstleistungen und Logistik von Veranstaltungen	15
§ 9 Absatz 2 Nr. 10	Erstellen von Kostenschätzungen	
		100

* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

Geprüfte Meister für Veranstaltungstechnik

Strukturierung der schriftlichen Prüfung*

Seite 2/3

Prüfungsteil Veranstaltungsprozesse – Technische Leitung und Umsetzung veranstaltungstechnischer Projekte

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkt	Punkte ca.
§ 10 Absatz 2 Nr. 1	Auswerten von Planungsunterlagen und technischen Vorgaben	
§ 10 Absatz 2 Nr. 2	Beurteilen von Versammlungsstätten und von anderen Veranstaltungs- und Produktionsstätten hinsichtlich rechtlicher, technischer und räumlicher Voraussetzungen	10
§ 10 Absatz 2 Nr. 3	Ermitteln von notwendigen Genehmigungen und Anzeigen	
§ 10 Absatz 2 Nr. 4	Ausarbeiten technischer Lösungen und Durchführen notwendiger Berechnungen zur Umsetzung der Planung, insbesondere zur Beschallungs- und Beleuchtungstechnik, zu temporären und szenischen Aufbauten sowie zur Energieversorgung	20
§ 10 Absatz 2 Nr. 5	Vorbereiten von Ausschreibungen, Einholen von Angeboten sowie Auswertung dieser Angebote unter wirtschaftlichen und fachlichen Gesichtspunkten	10
§ 10 Absatz 2 Nr. 6	Erstellen von Zeit- und Ablaufplänen unter Berücksichtigung des Arbeitsrechts	
§ 10 Absatz 2 Nr. 7	Auswählen und Beauftragen von geeignetem Personal unter Beachtung des Vertrags-, des Arbeits- und des Sozialrechts	
§ 10 Absatz 2 Nr. 8	Steuern der Abläufe, insbesondere Beauftragen, Verfolgen und Abnehmen von Arbeitspaketen, Berücksichtigen von Prioritäten, Budgets, Terminen und Qualitätszielen	20
§ 10 Absatz 2 Nr. 9	Koordinieren der Arbeiten von eigenem Personal und von Dienstleistern	
§ 10 Absatz 2 Nr. 10	Leiten der Errichtung, der Inbetriebnahme und des Abbaus von nicht stationären elektrischen Anlagen	
§ 10 Absatz 2 Nr. 11	Leiten des Aufbaus, der Inbetriebnahme und des Abbaus sowie Überwachen von szenentechnischen und veranstaltungstechnischen Einrichtungen, temporären Bauten sowie von Traversensystemen	
§ 10 Absatz 2 Nr. 12	Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen sowie Ableiten und Durchsetzen notwendiger Maßnahmen, insbesondere von Sicherheitsunterweisungen	
§ 10 Absatz 2 Nr. 13	Beurteilen von technischen Einrichtungen hinsichtlich ihrer Sicherheit sowie Veranlassen von technischen Prüfungen und von Funktions- und Sicherheitsprüfungen	30
§ 10 Absatz 2 Nr. 16	Unterweisen des technischen und des künstlerischen Personals hinsichtlich szenischer Abläufe	
§ 10 Absatz 2 Nr. 17	Einschätzen und Berücksichtigen des Verhaltens von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Mitwirkenden sowie von Besuchern und Besucherinnen hinsichtlich Sicherheit, Durchsetzen sicherheitsgerechten Verhaltens	
§ 10 Absatz 2 Nr. 14	Überwachen von maschinentechnischen Einrichtungen, ihren Antrieben und ihren Sicherheitseinrichtungen	10
§ 10 Absatz 2 Nr. 15	Freigeben der Szenenfläche sowie der technischen Aufbauten und Einrichtungen, Überwachen und Gewährleisten von veranstaltungstechnischen Abläufen, Erkennen und Begrenzen von Risiken	10
		100

* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

Die Strukturierung gilt ab der Frühjahrsprüfung 2021.

Geprüfte Meister für Veranstaltungstechnik

Strukturierung der schriftlichen Prüfung*

Seite 3/3

Prüfungsteil Betriebliches Management – Betriebsorganisation und Personalorganisation

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkt	Punkte ca.
§ 14 Absatz 2 Nr. 1	Planen und Bewerten betrieblicher Entwicklungen sowie notwendiger Investitionen unter Berücksichtigung der Veranstaltungsmärkte	10
§ 14 Absatz 2 Nr. 2	Erarbeiten von Vorschlägen zur Organisation betrieblicher Prozesse und Arbeitsabläufe	
§ 14 Absatz 2 Nr. 3	Mitwirken bei der Festlegung von Qualitätszielen und Durchführen von Maßnahmen zu ihrer Erreichung	15
§ 14 Absatz 2 Nr. 4	Beurteilen der Sicherheit der Arbeitsstätten und Ableiten von notwendigen Maßnahmen, insbesondere von Sicherheitsunterweisungen	
§ 14 Absatz 2 Nr. 5	Planen, Organisieren und Dokumentieren der Beschaffung, Instandhaltung und Prüfung von Arbeitsmitteln und Einrichtungen zum Betrieb der Arbeitsstätte	25
§ 14 Absatz 2 Nr. 6	Organisieren des betrieblichen Arbeits-, Umwelt und Gesundheitsschutzes im Zuständigkeitsbereich	
§ 15 Absatz 2 Nr. 1	Ermitteln des zukünftigen quantitativen und qualitativen Personalbedarfes sowie notwendiger Personalbeschaffungs- und -entwicklungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Fremdleistungen	20
§ 15 Absatz 2 Nr. 2	Erstellen von Anforderungsprofilen, Stellenplanungen und -beschreibungen	
§ 15 Absatz 2 Nr. 3	Planen der Personalgewinnung und der Auswahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	
§ 15 Absatz 2 Nr. 4	Festlegen der Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche, Übertragen von Aufgaben und Pflichten auf die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend ihrer persönlichen und fachlichen Eignung	30
§ 15 Absatz 2 Nr. 5	Beurteilen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen	
§ 15 Absatz 2 Nr. 6	Planen von Schulungen und Einweisungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.	
		100

* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.